



Regulativ

Gemeindebeitrag an kieferorthopädische Behandlungen

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind kieferorthopädische Behandlungen (Zahnregulierungen), wenn der behandelnde Zahnarzt oder Kieferorthopäde die Notwendigkeit nach der Schwerebewertungsliste (Formular B) auf dem Gesuchsformular (Formular C) mit seiner Unterschrift bestätigt.

2. Höhe des Gemeindebeitrages

50 % der verbleibenden Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, nach Abzug von Krankenkassenbeiträgen und privater Versicherungsleistungen; im Maximum Fr. 500.00 pro Schuljahr.

3. Was ist zu tun

- 3.1 Zahnarztrechnungen für kieferorthopädische Behandlungen der Krankenkasse zur Rückerstattung einsenden und abklären, ob eine andere Versicherung (z. B. IV, private Unfallversicherung) einen Beitrag an die Zahnregulierung leistet.
- 3.2 Gesuchsformular für Gemeindebeitrag (Formular C) korrekt ausfüllen und zusammen mit den geforderten Belegen an die Gemeindeverwaltung einreichen.
- 3.3 Beim ersten Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die kieferorthopädische Behandlung, ist die Notwendigkeit der Behandlung gemäss Schwerebewertungsliste (Formular B) vom behandelnden Zahnarzt oder Kieferorthopäden mittels Unterschrift auf dem Gesuchsformular (Formular C) zu bestätigen.

Merke: Die Zahnarztrechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Nach dieser Frist erlischt die Beitragspflicht der Gemeinde.

4. Besonderes

- 4.1 Ist der Gemeindebeitrag kleiner als Fr. 50.00, wird keine Rückerstattung ausbezahlt.
- 4.2 Hat die Gemeinde irgendwelche Forderung bei den Eltern, so wird der Gemeindebeitrag nicht überwiesen, sondern mit den Forderungen verrechnet.

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg genehmigt am 16. Juni 2011.